



Mieterverein für Gewerbe- und Wohnraum

# Leistungs- und Beitragsordnung

gemäß § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung

## § 1 Aufnahme in den MVGW

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt. Vereinszweck ist gemäß Satzung die Vertretung der Interessen von Gewerbemietern, Wohnraummietern und Pächtern in allen Miet- und Pachtangelegenheiten. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein unter anderem

- Örtliche Beratungsstellen einrichtet, die in ständigem Kontakt mit den Mitgliedern stehen,
- Beratungen und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Gewerbe-, Wohnraum- und Pachtverhältnissen anbietet,
- bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern sowie zwischen Pächtern und Verpächtern schlichtet,
- zur aktuellen rechtlichen und politischen Situation von Gewerbe-, Wohnraum- und Pachtverhältnisse informiert,
- Veröffentlichungen vornimmt, um die Öffentlichkeit und die gesetzgebenden Körperschaften auf Missstände in der Situation von Gewerbemietern, Wohnraummietern und Pächtern aufmerksam zu machen,
- wissenschaftliche und sonstige Veröffentlichungen und Studien zur Situation von Gewerbemietern, Wohnraummietern und Pächtern fördert und finanziell unterstützt.

## § 2 Leistungen des MVGW

Als Mitglied im MVGW hat man das Recht auf eine kostenlose Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Gewerbe- und Wohnraummietrecht haben. Dadurch ermöglichen wir unseren Mitgliedern eine fachkundige Rechtsberatung und können sie in der Durchsetzung ihrer Rechte effektiv unterstützen.

Die Beratung ist eine Erstberatung im Sinne des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und erfolgt durch ein persönliches Gespräch. Der MVGW trägt Sorge, dass jedes Mitglied einen Beratungstermin innerhalb von 3 Werktagen erhält.

Soll der Rechtsanwalt über eine Erstberatung hinaus tätig werden, etwa durch eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung gegenüber dem Vermieter, ist eine gesonderte Mandatierung erforderlich. Der MVGW trägt Sorge, dass die beratenden Rechtsanwälte den Mitgliedern eine möglichst kostengünstige Vertretung anbieten, sofern das Gesetz es ermöglicht.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Näheres dazu regelt die Satzung.

Sofern Beiträge nicht fristgerecht bezahlt werden, ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben jedoch bestehen. Die Mitgliedschaft kann bei erfolgloser Mahnung der Beitragsrückstände sechs Monate nach Fälligkeit der Beiträge durch den Vorstand gestrichen werden.

## § 3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Förderung des Vereinszwecks, Achtung der Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verpflichtet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, der Email-Adresse, der Bankverbindung und anderer Daten, die die Mitgliedschaft beim Verein betreffen, dem Vorstand oder der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Telefonische Auskünfte sind unverbindlich.

## § 4 Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn diese nicht vom Vorstand oder vom Mitglied gekündigt wird. Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss des Jahres mit dreimonatiger Frist gekündigt werden. Außer durch Kündigung endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen mit deren Auflösung. Bei groben Verstößen gegen die Zielsetzung des Vereins kann das verantwortliche Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere Verstöße gegen die Satzung, die Beitrags- und Leistungsordnung oder berechnigte Interessen des Vereins sowie vereinschädigendes Verhalten des Mitglieds.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Für Gewerbemietern beträgt der Jahresbeitrag 99,00 Euro. Für Wohnraummietern beträgt er 59,00 Euro.

Studenten und Familien mit mindestens einem Kind zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 49,00 Euro. Sonstige Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Tritt das Mitglied vor dem 30.06. eines Jahres in den Verein ein, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Tritt das Mitglied nach dem 30.06. eines Jahres ein, ist ein hälftiger Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt in den Verein nach dem 01.12. eines Jahres wird der Beitrag für das laufende Jahr erlassen, der Jahresbeitrag für das folgende Jahr wird allerdings sofort fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Beitritt in den Verein bar zu zahlen. Spätere Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine andere Zahlungsweise ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.